

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Westfalen“

Der

Kreis Steinfurt

übernimmt als Kernträger des Intensivtransporthubschraubers (ITH) „Christoph Westfalen“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) die Aufgabe der Luftrettung in eigene Zuständigkeit und

schließt mit den übrigen Mitgliedern der Trägergemeinschaft,

den

Kreisen

Borken, Coesfeld, Gütersloh, Herford, Hochsauerlandkreis (für die Städte und Gemeinden Arnsberg, Bestwig, Brilon, Marsberg und Olsberg), Höxter, Kleve (für die Städte und Gemeinden Bedburg-Hau, Emmerich, Kalkar, Kleve, Kranenburg und Rees), Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn, Recklinghausen, Soest, Unna, Warendorf und Wesel (für die Städte und Gemeinden Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Wesel und Xanten)

sowie den

kreisfreien Städten

Bielefeld, Bochum, Bottrop, Dortmund, Gelsenkirchen, Hamm, Herne und Münster

aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.S.380) sowie in Ausführung des § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Rettungsdienst und die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) und des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.10.2006 – III 8 – 0714.1.3

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1)

Durch Erlass vom 25.10.2006 – III 8 – 0714.1.3 – „Regelungen zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst“ hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die öffentliche Luftrettung im Land Nordrhein-Westfalen neu geregelt.

(2)

Der Betrieb des ITH „Christoph Westfalen“ wird durch diesen Erlass sowie die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

§ 2

(1)

Standort des ITH „Christoph Westfalen“ ist der Flughafen Münster/Osnabrück International Airport in Greven.

(2)

Aufgaben des ITH „Christoph Westfalen“ sind

- die Durchführung intensivmedizinischer Transportflüge und sonstiger Transporte über größere Entfernungen einschließlich der Spezialtransporte (z.B. mit Inkubator)
- Einsätze anstelle des Rettungstransporthubschraubers, wenn dieser nicht geeignet, der ITH vor dem bodengebundenen Rettungsmittel am Notfallort verfügbar ist oder die voraussichtliche Abwesenheit 120 Minuten übersteigt sowie
- andere Einsätze nach gesetzlichen Vorschriften und Weisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden.

(3)

Der Kreis Steinfurt übernimmt als Kernträger im Sinne des § 10 Abs. 3 RettG NRW die Aufgabe der Luftrettung und in diesem Rahmen die Aufgaben des ITH „Christoph Westfalen“ in eigener Zuständigkeit. Als Kernträger handelt der Kreis Steinfurt eigenverantwortlich für die Kernträgergemeinschaft.

§ 3

(1)

Der Kreis Steinfurt überträgt die Durchführung der Luftrettung mit dem ITH „Christoph Westfalen“ im Rahmen einer Dienstleistungskonzession an einen geeigneten Betreiber. Dem Betreiber soll die Durchführung der Aufgaben gem. § 13 RettG NRW übertragen werden.

(2)

Das Auswahlverfahren wird unmittelbar nach Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durchgeführt. Die Auswahl des als Verwaltungshelfer tätigen Betreibers erfolgt maximal für die Dauer von 10 Jahren.

(3)

Der Kreis Steinfurt unterrichtet die übrigen Mitglieder der Kernträgergemeinschaft unverzüglich über das Ergebnis des von ihm durchgeführten Auswahlverfahrens.

§ 4

(1)

Durch die Übertragung des Rechtes zum Betrieb des ITH „Christoph Westfalen“ im Rahmen einer Dienstleistungskonzession wird das wirtschaftliche Nutzungsrisiko auf den Betreiber übertragen. Dieser trägt sämtliche Kosten aus dem Betrieb des ITH „Christoph Westfalen“, führt die Entgeltverhandlungen und die Abrechnung mit den Kostenträgern in eigener Zuständigkeit und trägt damit auch das Verwertungs- und Betriebsrisiko.

(2)

Die Mitglieder der Kernträgergemeinschaft werden hierdurch von sämtlichen sich aus dem Betrieb ergebenden Kosten freigestellt.

(3)

Der Kreis Steinfurt stellt sicher, dass allen Mitgliedern der Kernträgergemeinschaft die aktuellen Entgeltregelungen für die Inanspruchnahme der Leistungen des ITH „Christoph Westfalen“ durch den Betreiber jeweils unmittelbar zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Zuständige Leitstelle für die Einsätze des „Christoph Westfalen“ ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 3 RettG die Leitstelle des Kreises Steinfurt. Anfragen im Hinblick auf Einsätze des ITH „Christoph Westfalen“ sind an diese zu richten, soweit nicht durch einen Erlass des zuständigen Ministeriums eine andere Leitstelle mit der Koordinierung beauftragt wird.

§ 6

Der Kreis Steinfurt hat die anderen Mitglieder der Kernträgergemeinschaft über alle wesentlichen Vorgänge betreffend den Betrieb des ITH „Christoph Westfalen“ zu unterrichten und diesen auf Wunsch Einsicht in alle bei ihr geführten Unterlagen zu gewähren.

§ 7

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser Vereinbarung ist gemäß § 30 GkG die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8

(1)

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2)

Für den Fall, dass ein Mitglied der Trägergemeinschaft durch eine Entscheidung des Ministeriums für Gesundheit, Soziales und Soziales NRW oder einer sonst hierfür zuständigen Behörde aus dem Einsatzbereich des ITH „Christoph Westfalen“ ausgegliedert wird, verliert diese Vereinbarung mit dem Tag der Ausgliederung der betreffenden Gebietskörperschaft für dieses Mitglied ihre Gültigkeit.

§ 9

(1)

Alle Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages einschließlich der Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

(2)

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Für diesen Fall verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von Ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

(3)

Jede Partei erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Für den Kreis Steinfurt

Für den Kreis Coesfeld

Steinfurt, den _____

Coesfeld, den _____

Thomas Kubendorff
Landrat

Konrad Püning
Landrat

Dr. Martin Sommer
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Dr. Ansgar Hörster
Ltd. Kreisrechtsdirektor